

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 6. Mai 2015**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1957/11 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 04797684.0

**Veröffentlichungsnummer:** 1682032

**IPC:** A61C17/22

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

BÜRSTENTEIL FÜR EINE ELEKTRISCHE ZAHNBÜRSTE

**Patentinhaberin:**

Braun GmbH

**Einsprechende:**

Koninklijke Philips N.V.

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 56

**Schlagwort:**

Neuheit - (ja)

Erfinderische Tätigkeit - (ja)

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern  
Boards of Appeal  
Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 1957/11 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08  
vom 6. Mai 2015**

**Beschwerdeführerin:** Braun GmbH  
(Patentinhaberin) Frankfurter Strasse 145  
61476 Kronberg (DE)

**Beschwerdegegnerin:** Koninklijke Philips N.V.  
(Einsprechende) High Tech Campus 5  
5656 AE Eindhoven (NL)

**Vertreter:** Dekker-Garms, Alwine Emilie  
RaTIO I/P  
Pieter Zeemanstraat 57  
5621 CR Eindhoven (NL)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Juli 2011 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1682032 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** T. Kriner  
**Mitglieder:** P. Acton  
C. Schmidt

## **Sachverhalt und Anträge**

I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen die am 4. Juli 2011 zur Post gegebene Entscheidung über den Widerruf des Europäischen Patents Nr. EP 1 682 032 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, am 9. September 2011 Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdebegründung wurde am 10. November 2011 eingereicht.

II. Die Einspruchsabteilung war zu der Auffassung gekommen, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber

D2: US-A-3 187 360

nicht neu sei.

Am 6. Mai 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents wie erteilt.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

III. Folgende weitere Entgegenhaltung sind für die vorliegende Entscheidung relevant:

D1: US-A-3 369 265.

D3: WO-A-99/20202

IV. Der erteilte Anspruch 1 lautet:

"Bürstenteil (13), das auf eine Welle (2) eines Handstücks (1) einer elektrischen Zahnbürste aufsteckbar und von dieser lösbar ausgebildet ist, mit einem Borstenbereich, einem Bürstenschaft (12) und einem im Bürstenschaft (12) angeordneten Aufsteckteil (11), das ein erstes Federelement (35) und ein zweites Federelement (30) aufweist, die bei auf die Welle (2) aufgestecktem Bürstenteil (13) auf die Welle (2) wirken, dadurch gekennzeichnet, daß die Federelemente (35, 36) zueinander axial versetzt sind."

V. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

a) Neuheit

Das in D2 gezeigte Bürstenteil offenbare drei Rippen (40, 41 und 42). Der obere Teil der Rippen sei als elastisch (resilient) definiert, liege bei aufgestecktem Bürstenteil fest (abut snugly) am Schaft an und stelle somit ein erstes Federelement dar, das im aufgesteckten Zustand des Bürstenteils auf die Welle wirke. Die am unteren Ende dieser Rippen angebrachten Rastnasen (40a, 41a, 42a) beständen aus einem elastischen Material und griffen in die dazu komplementäre Vertiefung (24) ein.

Folglich stellten sie zweite Federelemente dar. Somit offenbare D2 ein Bürstenteil mit zueinander axial versetzten Federelementen, wie es in Anspruch 1 definiert ist.

Folglich sei der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu.

b) Erfinderische Tätigkeit

D1 stelle den nächstliegenden Stand der Technik dar. Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von dem dort offenbarten Bürstenteil lediglich dadurch, dass die Federelemente zueinander axial versetzt sind.

Die hierdurch gelöste Aufgabe liege darin, die Verbindung zwischen Bürstenteil und Schaft zu verbessern.

Der Fachmann würde zur Lösung dieser Aufgabe die D2 in Betracht ziehen, weil sie genau diese Aufgabenstellung anspreche. Dort sei ein Bürstenteil offenbart, das an verschiedenen zueinander axial versetzten Stellen mit dem Schaft verbunden sei. Daraus entnehme der Fachmann die Anregung auch die Federelemente so zu gestalten, dass sie an verschiedenen axialen Stellen mit dem Schaft kooperieren. Dies sei umso mehr der Fall als auch D3 auf Seite 6, zweiter Absatz angebe, dass zwei oder mehrere Stege vorhanden sein könnten.

Folglich komme der Fachmann auf naheliegende Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1. Dieser beruhe somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VI. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

a) Neuheit

Die Rippen (40, 41 und 42) könnten grundsätzlich zwar als Federelemente betrachtet werden, weil sie beim Aufstecken des Aufsetzteils auf den Schaft elastisch nachgeben. Allerdings würden sie im aufgesetzten Zustand des Bürstenteils nicht auf die Welle des Handstücks wirken. Die Rastnasen (40a, 41a und 42a) seien hingegen

so beschrieben, dass sie fest in der Nut (24) klemmen, was aber keine federnde Wirkung impliziere. Auch die Tatsache, dass sie aus einem elastischen Material gefertigt seien, könne nicht dazu führen, dass sie Federelemente bilden, da hierzu auch eine Ausgestaltung als Federelement notwendig sei.

Da D2 somit keine zwei axial versetzten Federelemente offenbare, die bei auf die Welle aufgesetzten Bürstenteil auf die Welle wirkten, könne sie den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen.

b) Erfinderische Tätigkeit

D1 offenbare ein Bürstenteil mit zwei gegenüberliegenden Federelementen, die denjenigen der D2 entsprächen. Keines der beiden Dokumente zeige axial versetzte Federelemente, so dass ihre Kombination nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen könne. Ferner könnte auch der allgemeine Hinweis in der D3 auf die Möglichkeit, mehrere Stege einzusetzen, den Fachmann nicht dazu anregen, axial versetzte Federelemente vorzusehen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

## **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Neuheit

2.1 D2 zeigt offensichtlich:

ein Bürstenteil (21), das auf eine Welle (22) eines Handstücks (20) einer elektrischen Zahnbürste aufsteckbar und von dieser lösbar ausgebildet ist, mit einem Borstenbereich, einem Bürstenschaft (28) und einem im Bürstenschaft (28) angeordneten Aufsteckteil (32).

Das Bürstenteil umfasst außerdem die Rippen (40, 41, 42), die beim Aufstecken des Bürstenteils auf den Schaft nach außen nachgeben, damit die Rastnasen (40a, 41a und 42a) über den Schaft gleiten können. Somit können die Rippen als Federelemente betrachtet werden. Im aufgesetzten Zustand des Bürstenkopfs klemmen sich die Rastnasen in die dafür vorgesehene Nut (24) ein (siehe Spalte 4, Zeilen 42 bis 44) und die Rippen kehren in ihre ursprüngliche Lage zurück, so dass sie an der Welle (22) anliegen. Folglich offenbart D2 auch, dass das Aufsetzteil ein erstes und ein zweites Federelement aufweist (zwei der genannten Rippen), die bei auf der Welle aufgesetztem Bürstenteil auf die Welle wirken.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdegegnerin können die Rastnasen nicht als Federelemente betrachtet werden. Der D2 kann weder entnommen werden, dass die Rastnasen eine von den Rippen getrennte federnde Wirkung haben, noch dass eine solche Wirkung beabsichtigt ist. Die Tatsache, dass sie aus einem elastischen Material bestehen, lässt ohne eine

entsprechende Gestaltung der Rastnasen auch nicht darauf schließen, dass diese als selbstständige Federelemente betrachtet werden können.

Im Streitpatent ergibt sich hingegen ein anderes Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche des federnden Stegs. Dort wirken, wie aus Figur 7 zu entnehmen, sowohl der Rastfinger (35) samt Rastnase (36), als auch der als Biegebalken ausgebildeter Federsteg (30), im aufgesteckten Zustand federnd auf den Schaft. Folglich können diese Abschnitte als getrennte, axial versetzte Federelemente betrachtet werden.

Da alle die im Bürstenkopf der D2 gezeigten Federelemente auf derselben axialen Ebene liegen und lediglich radial voneinander beabstandet sind, offenbart D2 nicht den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1, wonach die Federelemente zueinander axial versetzt sein sollten.

Folglich ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neu.

### 3. Erfinderische Tätigkeit

Wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von dem in D1 offenbarten Bürstenteil lediglich dadurch, dass die Federelemente axial versetzt sind.

Selbst unter der Annahme, dass die zu lösende Aufgabe, wie von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagen, darin liegt, die Verbindung des Bürstenteils mit dem Schaft zu verbessern, kann die Anwendung der Lehre der D2 auf das Bürstenteil der D1 nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen, da - wie oben ausgeführt - D2

keinen Aufsatz mit zueinander axial versetzten Federelemente offenbart.

Weiter ist richtig, dass D2 zur besseren Befestigung des Aufsatzes am Schaft vorschlägt, den Aufsatz an verschiedenen axial zueinander versetzten Positionen des Schafts anliegen zu lassen. Dies kann den Fachmann jedoch nicht dazu anregen, auch die Federelemente axial versetzt vorzusehen, da diese eine grundsätzlich andere Wirkungsweise haben als der feste Sitz, der durch die anliegenden Flächen 36' erreicht wird.

Es stimmt zwar, dass D3 auf Seite 6, zweiter Absatz vorschlägt, mehrere Stege, also mehrere Federelemente vorzusehen. Diese würden aber bei der in D3 beschriebenen Geometrie über den Umfang des Aufsatzes verteilt und nicht zueinander axial versetzt liegen. Folglich kann auch dieser Hinweis den Fachmann nicht dazu anregen, die gestellte Aufgabe entsprechend dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 zu lösen.

Somit beruht der Gegenstand des erteilten Anspruch 1 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird wie erteilt aufrechterhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

T. Kriner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt